

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossh. Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1904

2. Einrichtung und Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-140400](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140400)

glücksfällen nicht ausreichen, so sind die erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen.

Nötigenfalls kann die Einstellung des Betriebs in dringenden Fällen auch durch die Ortspolizeibehörde verfügt werden, wenn die Beachtung der Vorschriften durch Strafen nicht zu erzwingen ist oder schweren Gefährdungen auf andere Weise nicht vorgebeugt werden kann.

Wenn der Betrieb von dem Unternehmer eingestellt oder die Einstellung von dem Bezirksamt angeordnet wird, hat letzteres auch die nach Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte im Interesse der Sicherheit gebotenen Maßnahmen anzuordnen.

Unternehmer, Aufseher und Arbeiter, welche den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

2. Einrichtung und Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmehlbetrieben) — Arbeiterschutzvorschriften.

Bekanntmachung vom 20. März 1900. R.-G.-Bl. 1902 S. 78.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmehlbetrieben) erlassen:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

In solchen Steinbrüchen und Steinhauereien, in denen regelmäßig fünf oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, müssen für die im Freien beschäftigten Arbeiter zur Unterkunft während der Arbeitspausen ausreichend große und wetterdichte Räume vorhanden sein, welche genügend erhellt, mit einem dichten Fußboden versehen und bei kalter Witterung geheizt sind; sie müssen für jeden dauernd beschäftigten Arbeiter einen Sitzplatz enthalten. Auch müssen Vorrichtungen zum Wärmen der Speisen vorhanden sein.

Die Unterkunftsräume sind täglich zu reinigen; sie dürfen nicht als Lager- oder Aufbewahrungsräume benutzt werden.

§ 2.

In den im § 1 bezeichneten Betrieben müssen den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Bedürfnisanstalten in ausreichender Zahl vorhanden sein.

§ 3.

Für solche Steinbrüche und Steinhauereien, in denen regelmäßig weniger als fünf Arbeiter beschäftigt werden, behält es bei der Befugnis der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung oder Anordnung oder durch Polizeiverordnungen (§§ 120d, 120e der Gewerbeordnung) Einrichtungen der in §§ 1, 2 bezeichneten Art vorzuschreiben, sein Bewenden.

§ 4.

Für die im Freien arbeitenden Steinhauer müssen zum Schutze gegen die Unbilden der Witterung entweder Schutzdächer über den Werkstücken oder Arbeitsbuden errichtet werden. Die Arbeitsbuden müssen nach drei Seiten hin, insbesondere nach derjenigen der Hauptwindrichtung, geschlossen werden können.

§ 5.

In Steinbrüchen und Steinhauereien sind für die Arbeiter gesundes Trinkwasser oder andere geeignete Getränke vom Arbeitgeber in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

Die im § 3 bezeichneten Behörden können anordnen, daß die Arbeitgeber den Arbeitern nicht gestatten dürfen, Branntwein in den Betrieb einzubringen.

Besondere Bestimmungen für Sandsteinarbeiter.

§ 6.

In Steinbrüchen und Steinhauereien müssen die Arbeiter bei dem Vossieren oder der weiteren Bearbeitung von Sandstein mindestens zwei Meter von einander entfernt sein.

§ 7.

Zur tunlichsten Vermeidung der Staubeentwicklung müssen in Steinhauereien bei der Sandsteinbearbeitung, sofern dies nicht aus technischen Rücksichten unzulässig ist, die Werkstücke und bei warmer trockener Witterung auch die Arbeitsplätze und die Fußböden der Arbeitsbuden und Werkstätten feucht gehalten werden.

Die Arbeitsbuden und Werkstätten sind täglich von Abfall und Schutt, ihre Fußböden ebenso unter ausreichender Anfeuchtung von Staub zu reinigen.

Das erforderliche Wasser ist vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen.

§ 8.

Den im § 3 bezeichneten Behörden bleibt es überlassen, gleiche Bestimmungen wie die hinsichtlich der Sandsteinarbeiter vorgesehenen auch für Arbeiter zu treffen, welche bei der Gewinnung von Dolomit oder ähnlichen Gesteinsarten, die scharfkantigen Staub entwickeln, beschäftigt werden.

Beschäftigung erwachsener Arbeiter.

§ 9.

In Steinbrüchen dürfen Arbeiter, die bei der Steingewinnung (dem Brechen, dem Unterschrämen, dem Hohlmachen, dem Herstellen und Besetzen von Bohrlöchern, dem Sprengen und dergleichen) verwendet werden, nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

In Steinbrüchen und Steinhauereien dürfen Arbeiter, die bei dem Bossieren oder der weiteren Bearbeitung von Sandstein verwendet werden, nicht länger als neun Stunden täglich beschäftigt werden.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden für Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Die Erlaubnis darf nicht für mehr als zwei Stunden täglich und höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen erteilt werden.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

§ 10.

In Steinbrüchen dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht bei der Steingewinnung (§ 9 Abs. 1) oder der Rohaufarbeitung von Steinen beschäftigt werden.

In Steinhauereien dürfen jugendliche Arbeiter nicht bei der trockenen Bearbeitung von Sandstein, Arbeiterinnen auch nicht mit anderen Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie der Einwirkung von Steinstaub ausgesetzt sind.

Außerdem dürfen in Steinbrüchen und Steinhauereien Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht beim Transport oder Verladen von Steinen beschäftigt werden. Für Schieferbrüche kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen dahin zulassen, daß jugendliche Arbeiter beim Transport oder Verladen von Steinen mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten beschäftigt werden dürfen.

Schlußbestimmungen.

§ 11.

Als Steinhauereien gelten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen auch solche Betriebe, in welchen die über die Rohaufarbeitung hinausgehende Bearbeitung der Werkstücke im Steinbruch erfolgt.

Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 12 finden auf solche Fälle keine Anwendung, in welchen Steinhauer außerhalb einer regelmäßigen Betriebsstätte, zum Beispiel auf Bauten, vorübergehend beschäftigt werden.

§ 12.

In Steinbrüchen und Steinhauereien ist an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§ 1 bis 5, 9 bis 11 wiedergibt.

In solchen Steinbrüchen und Steinhauereien, in denen Sandstein gewonnen oder bearbeitet wird, muß die Tafel (Abs. 1) außerdem die Bestimmungen der §§ 6, 7 wiedergeben.

§ 13.

Die die Beschäftigung von Arbeiterinnen regelnden Bestimmungen des § 10 treten mit dem 1. Oktober 1903, die übrigen Bestimmungen dieser Bekanntmachung mit dem 1. Oktober 1902 in Kraft.

Die weitere Benutzung solcher bereits bestehenden Unterkunftsräume und Bedürfnisanstalten, welche den allgemeinen Bestimmungen dieser Bekanntmachung nicht genügen, kann von der höheren Verwaltungsbehörde ausnahmsweise bis zum 1. Oktober 1903 gestattet werden.

Auf jugendliche Arbeiter, die bei Verkündung dieser Bekanntmachung in Steinbrüchen und Steinhauereien bereits beschäftigt sind, finden die Bestimmungen des § 10 keine Anwendung.

Berlin, den 20. März 1902.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Verordnung vom 7. August 1902, die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmehlbetrieben) betreffend.

Bad. Gef.- u. V.-D.-Bl. 1902 S. 256.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. Dezember 1883, vom 18. Juli 1892 beziehungsweise 15. März d. J. wird verordnet, was folgt:

1. Die zuständige Behörde für Erlassung einer Verfügung oder Anordnung im Sinne der §§ 3, 5 Absatz 2, 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. März d. J., die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmehlbetrieben) betreffend, ist das Bezirksamt.

Polizeiverordnungen im Sinne dieser Bestimmungen können im Wege einer bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift durch die zu deren Erlassung berechtigten Behörden erlassen werden.

2. Mit Wahrnehmung der Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Absatz 3 und § 13 Absatz 2,

sowie mit Wahrnehmung der Befugnisse der unteren Verwaltungsbehörde nach § 9 Absatz 3 obiger Bekanntmachung werden die Bezirksämter betraut.

Karlsruhe, den 7. August 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.

Heil.

Vdt. Umbauer.

3. Bestimmungen der Großh. Baudirektion über die Eigengewichte der Baumaterialien.

A. Holz.

| | |
|-----------------------|--------|
| 1) Eichenholz pro cbm | 800 kg |
| 2) Kiefernholz " " | 700 " |
| 3) Tannenholz " " | 700 " |
| 4) Fichtenholz " " | 650 " |
| 5) Lärchenholz " " | 700 " |

B. Metalle.

| | |
|-------------------------|---------|
| 1) Schweizeisen pro cbm | 7800 kg |
| 2) Fluzeisen " " | 7850 " |
| 3) Gußeisen " " | 7500 " |
| 4) Blei " " | 11400 " |
| 5) Kupfer " " | 8900 " |
| 6) Zink " " | 7200 " |

C. Mauerwerk.

| | |
|--|---------|
| 1) Aus Hohlziegeln pro cbm | 1200 kg |
| und feucht | 1400 " |
| 2) Aus gewöhnlichen Ziegeln pro cbm | 1500 " |
| und feucht | 1700 " |
| 3) Klinkern pro cbm | 1900 " |
| und feucht | 2000 " |
| 4) Bruchsteinmauerwerk | 2400 " |
| 5) Sandsteinquader, weich und mittelhart pro cbm | 2400 " |

| | |
|--|--------|
| 6) Sandsteinquader, hart, pro cbm | 2500 " |
| 7) Kalksteinquader, weich und mittelhart pro cbm | 2600 " |
| 8) Kalksteinquader, hart, pro cbm | 2700 " |
| 9) Granit pro cbm | 2800 " |

D. Verschiedene Baustoffe.

| | |
|---|---------|
| 1) Mauerzuschutt pro cbm | 1400 kg |
| 2) Trockener, weicher Sand pro cbm | 1240 " |
| 3) Trockener, röcher Sand pro cbm | 1350 " |
| 4) Trockener Lehm pro cbm | 1500 " |
| 5) Feuchter Lehm pro cbm | 1900 " |
| 6) Kalk- oder Zementmörtel pro cbm | 1700 " |
| 7) Reiner Asphalt pro cbm | 1100 " |
| 8) Gußasphalt mit Risselklotter pro cbm | 1600 " |
| 9) Stampfasphalt pro cbm | 1800 " |
| 10) Terrazzo pro cbm | 2000 " |
| 11) Gyps pro cbm | 1150 " |
| 12) Fensterglas pro cbm | 2640 " |